



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang	Potsdam, den 3. März 2004	Nummer 8
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Richtlinie für die Organisation des eGovernment und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (eGovernment- und IT-Organisationsrichtlinie)	98
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	101
Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	102
Außer-Kraft-Setzen der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)	105
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg	105
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung	105
Ministerium des Innern	
Verlegung des Sitzes des Amtes Beetzsee	107
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG	
Bekanntmachung der Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG	107
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2004	

**Richtlinie
für die Organisation des eGovernment und des
Einsatzes der Informationstechnik
in der Landesverwaltung Brandenburg
(eGovernment- und IT-Organisationsrichtlinie)**

Runderlass der Landesregierung
Az.: Ministerium des Innern 1601/03
Vom 16. Dezember 2003

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die eGovernment- und IT-Organisationsrichtlinie regelt Fragen der Organisation, Planung, Zusammenarbeit und Koordinierung von eGovernment-Vorhaben sowie des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg. Grundlage ist die eGovernment-Strategie des Landes Brandenburg.

Diese Richtlinie gilt für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe, mit Ausnahme der allgemeinen unteren Landesbehörden sowie für den speziellen Bereich der Unterstützung der Rechtsfindung und Rechtssetzung (eJustice).

Die originäre Zuständigkeit der Fachressorts für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

2 Definitionen

Informationstechnik (IT) im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

Unter eGovernment im Sinne dieser Richtlinie wird die Durchführung von Prozessen der öffentlichen Willensbildung, der Entscheidung und der Leistungserstellung sowie -abwicklung in Politik, Regierung und Verwaltung unter Nutzung der modernen Informationstechnik verstanden.

3 Ziele des IT-Einsatzes

Der IT-Einsatz in der Landesverwaltung dient der Erfüllung gesetzlicher Aufträge sowie fachlicher Aufgaben und insbesondere der Verwaltungsmodernisierung und der Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen eGovernment-Strategie.

4 Koordinierung des eGovernment und des IT-Einsatzes

4.1 Landesausschuss für eGovernment und IT

Dem Landesausschuss gehören die für eGovernment und IT zuständigen Abteilungsleiter der Staatskanzlei und der Ministerien an. Vorsitz und Geschäftsführung des Landesausschusses obliegen dem Ministerium des Innern.

An den Sitzungen des Landesausschusses wirkt die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes mit.

Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Fortschreibung der IT-Standards sowie bei Streitfällen in Genehmigungsverfahren gemäß den Nummern 5.4 und 5.5 dieser Richtlinie, soweit ihm diese Befugnisse von der Landesregierung übertragen sind,
- b) Beschluss von Empfehlungen zu den Leitprojekten und zum eGovernment-Masterplan sowie zu deren Fortschreibung zur Vorbereitung der Entscheidung der Landesregierung,
- c) Beschluss von Empfehlungen über die Verwendung der ressortübergreifenden Mittel zur Unterstützung von Projekten und erforderlichen gemeinsamen IT-Infrastrukturdienstleistungen,
- d) Beschluss über die Berichte und Vorlagen der eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes,
- e) Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen der Landesregierung auf dem Gebiet des eGovernment und der IT.

Der Landesausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal im Jahr und trifft seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Ressorts können unmittelbar Vorlagen an den Landesausschuss herantragen.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

4.2 eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes

Für die zentrale Koordinierung der eGovernment-Vorhaben und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung ist die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes im Ministerium des Innern zuständig.

Die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes hat folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung einer neuen IT-Strategie des Landes Brandenburg, einschließlich Richtlinien, Standards und Schnittstellen sowie Migrationswege für den landeseinheitlichen IT-Einsatz unter Mitwirkung der Ressorts und der Staatskanzlei zur Vorlage bei der Landesregierung,
- b) Fortschreibung der IT-Standards unter Mitwirkung der Ressorts und der Staatskanzlei zur Vorlage bei der Landesregierung beziehungsweise beim Landesausschuss für eGovernment und IT,
- c) Genehmigung von Abweichungen von den vorgegebenen Standards,
- d) Aufbau und Steuerung eines einheitlichen IT-Sicherheitsmanagements,
- e) zentrale Koordinierungsstelle im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerwModG), Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 195),
- f) Abstimmung von eGovernment- und IT-Ressortübersichten und Zusammenstellung zu einer Gesamtübersicht,
- g) Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung des eGovernment-Masterplans,
- h) Empfehlungen einheitlicher Methoden und Instrumente des Projektmanagements,

- i) Sicherstellung eines übergeordneten und zentralen Monitorings für die Leitprojekte,
- j) Monitoring der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses und Einwirkung auf die ressortübergreifende technische Verträglichkeit von eGovernment-Vorhaben,
- k) Beratung der Landesverwaltung in Grundsatzfragen des IT-Einsatzes und der Realisierung von eGovernment-Vorhaben,
- l) Vertretung des Landes in den fach- und ressortübergreifenden Bund/Länder-Gremien auf dem Gebiet der IT und des eGovernment.

Die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes bereitet den Landesausschuss für eGovernment und IT inhaltlich und organisatorisch vor und berichtet diesem über die Ergebnisse des durchgeführten Monitorings für die Leitprojekte, über den Stand der Erreichung, Einhaltung und Fortschreibung der Landesstandards sowie über die genehmigten Verträge zur Beschaffung und Wartung von Hard- und Software. Sie legt hierzu Vorlagen zur Beschlussfassung vor.

Die eGovernment- und IT-Leitstelle arbeitet eng mit der in der Staatskanzlei für Verwaltungsmodernisierung in der Landesverwaltung zuständigen Stelle zusammen.

4.3 Arbeitskreis Informationstechnik (IMA-IT)

Dem Interministeriellen Arbeitskreis gehören Vertreter der Staatskanzlei und der Ministerien sowie der e-Government- und IT-Leitstelle des Landes an. Der zentrale IT-Dienstleister des Landes und der Ausschuss für Organisation (AfO) wirken beratend mit.

Vorsitz und Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegen der eGovernment- und IT-Leitstelle.

Die Verwaltung des Landtages, der Landesrechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht können nach eigenem Ermessen jederzeit beratend mitwirken. Sie werden zu den Sitzungen des Arbeitskreises eingeladen und über die Ergebnisse der Sitzungen unterrichtet.

Andere Verwaltungseinheiten oder Einzelpersonen, auch Externe, können auf Einladung durch den Vorsitz beratend hinzugezogen werden.

Der IMA-IT hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des ressortübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausches bezüglich des IT-Einsatzes und der Durchführung von eGovernment-Vorhaben in der Landesverwaltung,
- b) aktive Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung von Richtlinien, Standards und Schnittstellen einschließlich der Migrationswege für den landeseinheitlichen IT-Einsatz,
- c) Mitwirkung beim Aufbau eines einheitlichen IT-Sicherheitsmanagements,
- d) Mitwirkung bei der Abstimmung der IT- und eGovernment-Ressortübersichten.

Der IMA-IT wird über Vorlagen der eGovernment- und IT-Leitstelle für den Landesausschuss unterrichtet und gibt hierzu je-

weils Voten ab, die dem Landesausschuss zusammen mit den Beschlussvorlagen vorgelegt werden.

Der IMA-IT tritt auf Einladung des Vorsitzes regelmäßig zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit in Form von Empfehlungen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

4.4 Koordinierungskreis eGovernment

Der Koordinierungskreis hat die Aufgabe, strategische Empfehlungen unter Berücksichtigung der Belange von Wirtschaft und Wissenschaft, der kommunalen Interessen sowie der Legislative und Judikative in Angelegenheiten des eGovernment gegenüber dem Landesausschuss auszusprechen. Dabei ist auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Berlin hinzuwirken.

Die Einladungen zu Sitzungen des Koordinierungskreises ergeben durch die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes. Sie hat auf eine dem Beratungsgegenstand sowie den erwarteten Empfehlungen angemessene Besetzung des Koordinierungskreises mit Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen, des Landes Berlin sowie Legislative und Judikative hinzuwirken. Der Koordinierungskreis soll mindestens einmal jährlich tagen und dabei Gelegenheit erhalten, seine Empfehlungen auch öffentlichkeitswirksam darzulegen.

Sitzungen des Koordinierungskreises und die Beratung oder den Beschluss von Empfehlungen kann auch der Landesausschuss für eGovernment und IT beantragen.

4.5 IT-Einsatz und eGovernment in den Ressorts und der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei und die Ministerien planen und realisieren den IT-Einsatz sowie eGovernment-Vorhaben in ihrem Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit und Verantwortung unter Beachtung der IT-Strategie des Landes, der festgelegten IT-Standards sowie der Bestimmungen dieser Richtlinie.

Dies gilt auch für den Einsatz jeglicher Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Umsetzung von ressortübergreifenden eGovernment-Vorhaben und IT-Projekten, die einzelnen Ressorts oder der Staatskanzlei als Aufgaben übertragen wurden.

Die Ministerien und die Staatskanzlei benennen die für die Koordinierung der eGovernment-Vorhaben und IT-Maßnahmen zuständigen eGovernment- und IT-Beauftragten.

5 Planung und Umsetzung von eGovernment-Vorhaben und IT-Maßnahmen

5.1 Vorhaben, Leitprojekte

Leitprojekte und IT-Maßnahmen zur Unterstützung dieser Leitprojekte sind gemäß der eGovernment-Strategie der Landesregierung bevorzugt zu realisieren. Die eGovernment-Leitprojekte werden in einem Umsetzungsplan (eGovernment-Masterplan) durch die Landesregierung beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben.

Zu den IT-Maßnahmen zur Unterstützung dieser Leitprojekte gehören insbesondere:

- a) der Ausbau, die Weiterentwicklung und die Nutzung des Landesverwaltungsnetzes,
- b) die Ausstattung der Landesverwaltung mit PC-Arbeitsplätzen,
- c) der Aufbau einer abgestimmten Sicherheitsarchitektur und Etablierung eines IT-Sicherheitsmanagements,
- d) die zentrale Bereitstellung von einheitlichen Basiskomponenten und -diensten.

5.2 Projektmanagement

Vorhaben werden grundsätzlich in Projekten umgesetzt. Projekte sind durch konkrete Maßnahmen mit inhaltlichen, organisatorischen, technischen, zeitlichen, finanziellen und personellen Vorgaben zu beschreiben.

Projekte sind mit Hilfe anerkannter Projektmanagementmethoden zu planen, zu steuern und umzusetzen.

Im Projektabschlussbericht ist auszuweisen, dass die jeweiligen Geschäftsprozesse einer aufgabenkritischen Überprüfung unterzogen und optimiert wurden.

5.3 Monitoring für Leitprojekte

Für eGovernment-Leitprojekte und alle wichtigen IT-Projekte mit ressortübergreifendem Charakter ist jeweils ein Lenkungsgremium einzusetzen, in dem die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes mitwirkt.

Um ein übergeordnetes zentrales Monitoring für diese Projekte zu ermöglichen, sind der eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes alle relevanten und für ein übergeordnetes Monitoring notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die gewählten Projektmanagementmethoden müssen dies unterstützen.

5.4 Einhaltung der Landesstandards

Für alle Verfahren mit ressortübergreifendem Charakter oder solchen, die aus Gründen der Kompatibilität, der Sicherheit oder der Wirtschaftlichkeit ein einheitliches Vorgehen erforderlich machen, sind in der Landesverwaltung einheitliche Produkte und Systeme sowie einheitliche Verfahrensweisen zu nutzen.

Bestehende Systeme, die von den festgelegten Standards abweichen, sind über Migrationswege anzugleichen.

Abweichungen von den einheitlichen IT-Standards bedürfen der Zustimmung der eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes. Diese Zustimmung wird insbesondere erteilt, wenn eine Fachaufgabe nicht anders realisiert werden kann oder die Wirtschaftlichkeitsprüfung erhebliche Vorteile für die Abweichungen nachweist. § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Wenn eine Genehmigung verweigert wird, obliegt es der Stelle, die eine ablehnende Entscheidung nicht hinnehmen will, eine

Initiative zur Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung zu ergreifen.

5.5 Anzeige und Genehmigung von Verträgen über die Beschaffung und Wartung von Hard- und Software

Alle Verträge über die Beschaffung und Wartung von Hard- und Software mit einem Wert von über 30.000 Euro bedürfen der Genehmigung durch die eGovernment- und IT-Leitstelle.

Wenn eine Genehmigung verweigert wird, obliegt es der Stelle, die eine ablehnende Entscheidung nicht hinnehmen will, eine Initiative zur Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung zu ergreifen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, sofern der Abschluss der Verträge durch länderübergreifende Informationsverbände der Ressorts oder der Staatskanzlei zwingend vorgegeben ist. Die eGovernment- und IT-Leitstelle muss jedoch auch in diesen Fällen über Beschaffungsvorgänge unterrichtet werden.

Für das Genehmigungsverfahren ist perspektivisch eine informationstechnische Unterstützung zu schaffen.

Die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens werden durch die Leitstelle unter Mitwirkung der Ressorts und der Staatskanzlei definiert und dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

5.6 eGovernment- und IT-Ressortübersichten

Die eGovernment- und IT-Beauftragten der Staatskanzlei und der Ministerien erstellen auf Grundlage der Vorhabensanzeigen und der laufenden Haushaltsplanung bis zum 31. März jeden Jahres für ihren Geschäftsbereich Übersichten und übermitteln diese an die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes.

Die Einzelheiten des Verfahrens und die zu liefernden Informationen werden durch die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes unter Mitwirkung der Ministerien und der Staatskanzlei definiert und dem Landesausschuss vorgelegt.

Die eGovernment- und IT-Leitstelle des Landes fasst die eGovernment- und IT-Ressortübersichten zu einer Gesamtübersicht zusammen. Die Gesamtübersicht wird im Intranet der Landesverwaltung veröffentlicht.

5.7 Beteiligung von Gremien für Verwaltungsmodernisierung und Abstimmung mit dem Land Berlin

Vor Beschlussfassung der Landesregierung werden dem Ausschuss für Verwaltungsoptimierung (AVO) und, soweit es die Rahmenvereinbarung vorsieht, dem Beirat zum Prozess der Verwaltungsoptimierung der Entwurf

- a) des eGovernment-Masterplans und seiner Fortschreibung,
- b) der IT-Strategie und der IT-Standardisierungsrichtlinie,
- c) für Vorlagen zu grundsätzlichen Entscheidungen zu den IT-Basisdiensten für neue Projekte der Verwaltungsmodernisierung

zur Stellungnahme vorgelegt.

Die IT-Strategie des Landes Brandenburg wird mit der IT-Strategie des Landes Berlin abgeglichen. Der Entwurf des Masterplans, der IT-Strategie und der IT-Standards werden dem Land Berlin zur Stellungnahme übermittelt. Binnen Monatsfrist eingegangene Stellungnahmen werden der Landesregierung mit der jeweiligen Kabinetttvorlage zugeleitet.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zugleich tritt der Runderlass des Ministeriums des Innern - AZ: II/7-2.100 - vom 25. Juli 1991 (ABl. S. 392) außer Kraft.

**Allgemeinverfügung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung zur Erteilung einer Ausnahme-
genehmigung für vegetatives Vermehrungsmaterial
nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a
der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Januar 2004

1 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) lässt ab dem 1. Januar 2004 bei der Erzeugung pflanzlicher Agrarprodukte in landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, die Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln zu, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Für den Einsatz von Pflanzkartoffeln und Saatgut aller Arten, die nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, gelten die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003.

2 Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

2.1 Das Vermehrungsmaterial wurde

- a) nicht mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt als den gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für eine Behandlung von Saatgut erlaubten,
- b) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt.

2.2 Der Betrieb weist gegenüber der für ihn zuständigen Kontrollstelle nach, dass vegetatives Vermehrungsmaterial der gewünschten oder einer gleichwertig geeigneten Sorte aus ökologischem Landbau nicht verfügbar ist. Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit ist der zuständigen Kontrollstelle vor der Verwendung vorzulegen. Soll Vermehrungsmaterial zum Einsatz kommen, welches mit Mitteln behandelt wurde, die nicht im Anhang II Teil B der Verordnung (EWG) 2092/91 aufgeführt sind, hat der Betrieb gegenüber der Kontrollstelle zusätzlich nachzuweisen, dass vergleichbares unbehandeltes Material nicht verfügbar ist.

Der Einsatz des vegetativen Vermehrungsmaterials darf erst nach Prüfung und Zustimmung der Kontrollstelle erfolgen. Diese muss dokumentiert sein.

2.3 Die Kontrollstelle muss sich fortgesetzt eine Marktübersicht über vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau für jene Arten verschaffen, für welche die ihrer Kontrolle unterstellten Unternehmen Bedarf auf Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischem Landbau stammt, anmelden. Sie kann zu diesem Zweck Bezugsquellenverzeichnisse oder Negativlisten über vegetatives Vermehrungsmaterial, das aus ökologischem Landbau verfügbar ist, führen und dazu bestehende Informationsangebote wie z. B. die Datenbank organicXseeds nutzen.

2.4 Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit von vegetativem Vermehrungsmaterial gilt, wenn der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Marktübersicht nach Nummer 2.2 keine entsprechende Bezugsquelle der gewünschten oder einer gleichwertigen Sorte bekannt ist.

Sofern für eine Sorte Bezugsquellen bekannt sind, gelten als Nachweis der Nichtverfügbarkeit die Erklärungen von mindestens drei Lieferanten, dass vegetatives Vermehrungsmaterial aus ökologischem Landbau der nachgefragten Art und Sorte nicht erhältlich ist. Wenn auf dem für den Erzeuger mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Markt weniger als drei potentielle Lieferanten existieren, können für den Nachweis weniger als drei Bestätigungen ausreichen. Diese Lieferanten sollten grundsätzlich mit Vermehrungsmaterial der betreffenden Art handeln, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde.

Die Bestätigungen der Lieferanten über die Nichtverfügbarkeit können auch für mehrere Erzeuger zusammen erteilt werden.

2.5 Die Kontrollstelle hat im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 9 Abs. 8 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einen Bericht über den Umfang der zugelassenen Verwendung von nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenem vegetativem Vermehrungsmaterial vorzulegen.

3 Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Übergangszeitraum bis zum 31. Juli 2006 und kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4 Diese Allgemeinverfügung kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klageschrift soll zweifach eingereicht werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden.

Allgemeinverfügung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 21. Januar 2004

1 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) ist zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. EG Nr. L 206 S. 17) und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Das MLUR lässt in Brandenburg für die Erzeugung von Produkten des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, die nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus wirtschaften, die Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, für alle in der Anlage aufgeführten Arten und Sortengruppen zu. Hiervon ausgenommen sind alle in der Datenbank www.organicXseeds.de aufgeführten verfügbaren, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erzeugten Sor-

ten der in der Anlage, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Arten bzw. Sortengruppen.

2 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter Nummer 1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies **vor** der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

- vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
- der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
- vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

- Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll,
- Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3 Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

4 Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung nach Artikel 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 wird im Land Brandenburg nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 auf die hier zugelassenen privaten Kontrollstellen im Sinne der Verordnung (EWG) 2092/91 übertragen.

5 Die Regelungen der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2004. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Regelung der Nummer 4 gilt bis zum 31. Juli 2006.

6 Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Allee nach Sanssouci 6
14471 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klageschrift soll zweifach eingereicht werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden.

**Anlage zur Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung zur allgemeinen Zulassung der Verwendung
von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem
Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden,
nach Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003**

Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse/Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval
	Halblang-oval
	Länglich
Blumenkohl	Weiß Frühjahr
	Weiß Sommer
	Weiß Herbst
	Weiß Winter
	Grün
	Romanesco
	Violett
	Industrie
Brokkoli	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Buschbohne	Blau
Chicoree-Treib	Erdtreiberei
	Wassertreiberei
	Erd-/Wassertreiberei
Chinakohl	Früh/Folie
	Sommer
	Herbst/Lager
	Industrie
Endivie	Frisee Vlies/Folie
	Frisee Herbst
Erbse	Markerbsen
	Zuckererbsen

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Feldsalat	Gewächshaus
	Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Grünkohl	Herbst
	Winter
Gurken	Einlegegurken
	Freiland
Kohlrabi	Weiß Gewächshaus/Folie
	Weiß Frühjahr
	Weiß Sommer
	Weiß Herbst
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween
	Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau - Früh
	Blau - Sommer/Herbst
	Blau - Lager
	Weiß - Früh
	Weiß - Sommer/Herbst
	Weiß - Lager
	Spitzkohl
Mangold	Stielmangold rot
	Stielmangold bunt
	Stielmangold unter Glas/Überwinterung
Melonen	Charantais
	Cantaloup
	Galia
	Wassermelone
Möhren	Nantaise Früh
	Nantaise Sommer
	Nantaise Wasch/Lager
Pak Choi	Allgemein
Peperoni	Allgemein
Paprika	Grün-Gelb
	Grün-Orange
	Lila-Rot
	Weiß-Rot, spitze Formen
	Weiß-Orange
Pastinaken	Allgemein
	Industrie
Postelein	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh
	Sommer
	Herbst
Radies	unter Glas Winter
	unter Glas allgemein
	Freiland Früh
	Freiland Sommer
	Freiland Herbst
Rettich	Asiat. Weiß unter Glas
	Asiat. Weiß Frühjahr/Sommer
	Asiat. Weiß Sommer/Herbst

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Rosenkohl	schnell (130 - 150 Tage)
	mittelschnell (150 - 170 Tage)
	langsam (> 170 Tage)
Salat Baby-Leaf	Allgemein
Salat Eich-	Grün
	Rot
Salat Eis-	Frühjahr
	Sommer
	Herbst
Salat - Lollo Grün	Gewächshaus
	Früh
	Sommer
	Herbst
Salat - Lollo Rot	Gewächshaus
	Früh
	Sommer
	Herbst
Romana	Rotblättrig
Schnittlauch	Frischmarkt
	Treiberei
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Bleich-
	Grün-
Stangenbohne	Rundoval, Blau
Tomaten	Normalfrüchtige
	Kleinfrüchtige
	Fleischtomate
	Cocktailtomate
Tomatenunterlagen	Allgemein
Wirsing	Früh
	Sommer
	Herbst
	Lager
	Winter
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteck-
	zwiebeln, gelb
	Saatgut zur Erz. v. Sommersteck-
	zwiebeln, rot
	Saatgut f. Winter-Steckzwiebeln
	Sommer-Säzwiebeln, gelb
	Sommer-Säzwiebeln, rot
	Winter-Säzwiebeln, gelb
	Gemüsezwiebeln
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanz-
	schalotten
	Säshalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh
	Herbst

b) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Art	Sortengruppe (Untergruppen)
Hanf	Faserhanf
	Körnerhanf
Futterkohl	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Klee	Erdklee
	Hornklee
	Perserklee
	Schwedenklee
	Weißklee hochwachsend, winterhart
	Weißklee niedrigw., bedingt winterhart
Lein	normal, dunkel
	Gelbkörnig
Leindotter	Allgemein
Ölrettich	Nematodenfeindliche Sorten
	Siletta Nova
Phazalie	Allgemein
Sojabohnen	früh
	mittel
	spät
Sonnenblumen	Grünfutter
	Schälsonnenblumen
	Öl früh
	Öl spät
Raps	Sommerraps
	Winterraps
Rüben	Herbstrübe
	Futterrübe, Runkelrübe
	Zuckerrübe
Rübsen	Sommerrübsen
	Winterrübsen
Weidelgras	Deutsches Weidelgras
	sehr früh - früh
	Deutsches Weidelgras früh
	Deutsches Weidelgras früh - mittel
	Deutsches Weidelgras mittel - spät
	Deutsches Weidelgras spät
	Einjähriges Weidelgras sehr früh - früh
	Einjähriges Weidelgras früh
	Einjähriges Weidelgras
	früh - mittel
Gräser-	Knautgras sehr früh - früh
Feinsämereien	Knautgras früh - mittel
	Knautgras mittel - spät
	Rotschwingel
	Wiesenrispe

Außer-Kraft-Setzen der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 3. Februar 2004

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) vom 25. August 2003 (ABl. S. 882) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 2. Februar 2004

Gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633), ist bei der

- Landesärztekammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Brandenburg sowie
- Landeszahnärztekammer Brandenburg

je ein Berufsbildungsausschuss neu zu berufen. Dieser Ausschuss ist Beschlussorgan für die nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung (§ 58 BBiG) und außerdem in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuss zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter sind die im Kammerbereich (Land Brandenburg) der genannten Heilberufe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden aufgefordert, dem **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam**, bis spätestens zehn Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer sowie der Landeszahnärztekammer im Land Brandenburg jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben,
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisation innerhalb des Kammerbereiches.

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 5. Februar 2004

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (VVBbgBauVorlV) vom 1. September 2003 (ABl. S. 954, 1046) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 6/10 zur VVBbgBauVorlV erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung. Die anderen Seiten der Anlage 6 bleiben unverändert.
2. Die Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen zur VVBbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 6/10

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist nach § 76 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zur Schlussabnahme vorzulegen.

Bescheinigung über die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen

nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO i. V. m. § 2 BbgSGPrüfV

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens
 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

2. Antragsteller / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

3. Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

4. Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger

Name	Vorname	Telefon / Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort

5. Bescheinigung des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Hiermit bestätige ich die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebssicherheit folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> <i>maschinelle Lüftungsanlagen</i> | <input type="checkbox"/> <i>Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung</i> |
| <input type="checkbox"/> <i>CO-Warnanlagen</i> | <input type="checkbox"/> <i>automatische Feuerlöschanlagen, nicht automatische Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen oder Druckerhöhungsanlagen</i> |
| <input type="checkbox"/> <i>Brandmelde- und Alarmierungsanlagen</i> | <input type="checkbox"/> <i>sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen</i> |

6. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen

Verlegung des Sitzes des Amtes Beetzsee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 13. Februar 2004

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 1 Abs. 3 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 176), die Verlegung des Sitzes des Amtes Beetzsee aus der Gemeinde Beetzseeheide/Ortsteil Butzow in die Gemeinde Beetzsee/Ortsteil Brielow genehmigt.

Die Änderung des Sitzes des Amtes tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der e.dis Energie Nord AG

Bekanntmachung der Fünften Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2003 (ABl. für Brandenburg S. 784), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (ABl. für Brandenburg S. 1023), wird folgendermaßen geändert:

§ 7 Abs. 1 Satz 3 lautet nunmehr:

„Die Verbandsversammlung hat 298 Mitglieder.“

Folgende Gemeinden sind in der Anlage zu streichen:

Gemeinde Gnevezow	(Nr. 51)
Gemeinde Metschow	(Nr. 121)
Gemeinde Gorschendorf	(Nr. 149)
Gemeinde Schwichtenberg	(Nr. 286)
Gemeinde Wittenborn	(Nr. 287)
Gemeinde Salow	(Nr. 228)

Die Gemeinde Nr. 285 (Kotelow) ist umzubenennen in Galenbeck.
Die Gemeinde Nr. 227 (Sadelkow) ist umzubenennen in Datzetal.

Die folgenden Gemeinden sind in der Anlage neu aufzunehmen:

Nr.	Stadt/Gemeinde	Amt
35	Neddemin	Amt Neverin
36	Wulkenzin	Amt Neverin

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 360) genehmige ich die Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinden Neddemin und Wulkenzin (Amt Neverin).“

Torgelow, den 28. Januar 2004

Ralf Gottschalk

Verbandsvorsteher

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0